

G E M E I N D E G S C H W E N D

- Ostalbkreis -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Einsatzstunde 14,00 €; für jede Feuersicherheitswachdienst-Stunde 11,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Der Aufwand für die Reinigung der Einsatzkleidung wird von der Gemeinde getragen.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die vollständige Teilnahme mit Abschluss an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird eine pauschale Entschädigung nach folgenden Sätzen, pro Lehrgang, gewährt:

1. Grundausbildung (Truppmannlehrgang Teil I)	100,00 €
2. Truppführerlehrgang	70,00 €
3. Maschinistenlehrgang	35,00 €
4. Sprechfunkerlehrgang	20,00 €
5. Atemschutzgeräteträgerlehrgang	40,00 €
6. Teilnahme Untersuchung nach G 26.3	15,00 €
7. Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Teil I oder II)	je 40,00 €
8. erfolgreiche Ablegung des Feuerwehrleistungsabzeichens	15,00 €
9. Führerschein	15,00 €

- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 1,00 € je Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 14,00 € je Unterrichtsstunde.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundzulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 78,00 € gewährt.

(5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant	1.200,00 €/Jahr
2. Stv. Feuerwehrkommandant Gschwend	600,00 €/Jahr
3. Abteilungskommandant Gschwend	800,00 €/Jahr
4. Stv. Abteilungskommandant Gschwend	400,00 €/Jahr
5. Abteilungskommandant Altersberg	400,00 €/Jahr
6. Stv. Abteilungskommandant Altersberg	200,00 €/Jahr
7. Abteilungskommandant Frickenhofen	400,00 €/Jahr
8. Stv. Abteilungskommandant Frickenhofen	200,00 €/Jahr
9. Leiter der Altersabteilung	100,00 €/Jahr
10. Jugendwart	400,00 €/Jahr
11. Stv. Jugendwart	200,00 €/Jahr
12. Gerätewart Gschwend	* €/Jahr
13. Gerätewarthelfer Gschwend	* €/Jahr (max. 2 Personen)
14. Gerätewart Altersberg	* €/Jahr
15. Gerätewarthelfer Altersberg	* €/Jahr
16. Gerätewart Frickenhofen	* €/Jahr
17. Gerätewarthelfer Frickenhofen	* €/Jahr
18. Atemschutzwart	* €/Jahr
19. Funkwart Gesamtwehr	* €/Jahr
* Die Werte der Positionen 12 – 19 erhalten in Summe 2.600 €/Jahr. Die Aufteilung wird innerhalb des Teams für die einzelnen Positionen jährlich neu festgelegt.	
20. Kleiderwart Gesamtwehr	200,00 €/Jahr
21. Schriftführer Gesamtwehr	50,00 €/Jahr
22. Kassier Gschwend	150,00 €/Jahr
23. Kassier Altersberg	50,00 €/Jahr
24. Kassier Frickenhofen	50,00 €/Jahr

25. Schriftführer Gschwend	75,00 €/Jahr
26. Schriftführer Altersberg	50,00 €/Jahr
27. Schriftführer Frickenhofen	50,00 €/Jahr

(2) Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 14,00 €/Stunde gewährt.

§ 5

Entschädigung für die Kosten des Führerscheins

(1) Zum notwendigen Erwerb des Führerscheins der Klasse C, CE oder C1E zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen erhält der vom Feuerwehrkommandant benannte Feuerwehrangehörige nach erfolgreicher Prüfung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100 Prozent der nachgewiesenen Kosten der Fahrausbildung und Prüfung, höchstens jedoch 3.500 €.

(2) Der Feuerwehrangehörige hat eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er für die Dauer von 10 Jahren nach Erwerb des Führerscheins diesen aktiv im Feuerwehrdienst der Gemeinde einsetzt. Bei vorzeitiger Beendigung der Fahrbereitschaft, ist der gewährte Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

(3) Der Feuerwehrkommandant benennt im Voraus die in Frage kommenden Feuerwehrangehörigen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss.

(4) Die Kosten der nach dem Fahrerlaubnisrecht für Klasse C, CE und C1E erforderlichen ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung sowie die Kosten der vorgeschriebenen Wiederholungsuntersuchungen werden von der Gemeinde übernommen.

§ 6

Weitere Entschädigungen

(1) Die Entschädigung für die Teilnahme der Feuerwehrangehörigen an den Übungen wird auf pauschal 2.000 € im Jahr festgesetzt. Die Verteilung wird vom Feuerwehrkommandant nach einem angemessenen Schlüssel vorgenommen.

(2) Die Helferentschädigung für die Mitarbeit bei den Übungen der Jugendfeuerwehr wird auf pauschal 1.000 € im Jahr festgesetzt. Die Verteilung wird vom Jugendwart nach einem angemessenen Schlüssel vorgenommen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Gschwend, den 27.06.2023.

gez.

Christoph Hald
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gschwend geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.